

Satzung

Tierschutzliga in Deutschland

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

¹Der Verein führt den Namen „Tierschutzliga in Deutschland“ e.V. und hat seinen Sitz in 03058 Neuhausen/Spree, OT Groß Döbbern. ²Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) ¹Die Tierschutzliga in Deutschland ist ein Zusammenschluss von Tierfreunden und Tierschutzorganisationen, der den Zweck verfolgt, notleidenden Tieren zu helfen und für das Recht der Tiere zu kämpfen. ²Die ideellen Ziele bzw. Aufgaben der Tierschutzliga in Deutschland sind, den Tieren zu Rechten zu verhelfen, die in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Menschenrechten stehen und auf ethisch moralischen Grundgedanken fußen.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) das Verständnis der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere zu fördern insbesondere durch Aufklärung und Belehrung sowie Herausgabe und Verbreitung von Publikationen über den Tierschutz;
 - b) Tiere vor Quälereien, Leid und Ausrottung zu schützen und jegliche Handlungen dieser Art zu verhüten;
 - c) Gnadenhöfe für notleidende Tiere zu errichten und zu betreiben oder bestehende wie auch noch zu errichtende Gnadenhöfe gemeinnütziger Träger zu unterstützen;
 - d) eigene Tierheime zu errichten und zu betreiben oder bestehende wie auch noch zu errichtende Tierheime gemeinnütziger Träger zu unterstützen;
 - e) herrenlose sowie notleidende Tiere an gute Plätze weiterzuvermitteln;

- f) Aufklärungsarbeit über den Umgang mit Tieren zu leisten insbesondere über Massentierhaltung, Tierversuche und jede Art von Tierquälerei;
 - g) für die Abschaffung von Tierversuchen, Massentierhaltung und unnötigen Tiertransporten zu kämpfen;
 - h) sich für die Erhaltung natürlicher und naturnaher Lebensräume einzusetzen und die Öffentlichkeit über das Aussterben bestimmter Tierarten zu informieren;
 - i) strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu veranlassen;
 - j) sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen auf dem Gebiet des Tierschutzes sowohl in der Bundesrepublik Deutschland wie auch auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
- (3) Der Satzungszweck wird auch durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die sich gegen Tierversuche, gegen tierquälnerische Intensivhaltung und jegliche Ausbeutung der Tiere, bzw. Vernichtung bestimmter Tierarten wendet, verwirklicht.
- (4) Dies erfolgt im Sinne des Grundgesetzes und ausschließlich mit legalen Mitteln.
- (5) ¹Der Verein fördert den Tierschutz durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge oder Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO, welche diese Mittel unmittelbar für diesen Zweck verwenden. ²Die Förderung des Tierschutzes kann hierbei auch durch die Erbringung von Sachleistungen erfolgen. ³Auf Antrag wird eine Spendenquittung erstellt.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) ¹Die Tätigkeiten der Mitglieder bei der Tierschutzliga erfolgen ehrenamtlich. ²Die Regelung des § 8 Abs. (7) bleibt unberührt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person sein, die von der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgenommen wird. ²Der Erste Vorsitzende des Vorstands, Ehrenmitglieder und Mitgliedsvereine sind ordentliche Mitglieder. ³Das gilt für den Ersten Vorsitzenden des Vorstands auch dann, wenn er zum Zeitpunkt seiner Bestellung nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist. ⁴Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung innerhalb und außerhalb des Vereins zu fördern.
- (3) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. ²Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch den Tod, Erlöschen, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens einen Monat vor Jahresschluss schriftlich zu Händen des Vorstands mitgeteilt werden.
- (6) Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich bei Verletzungen der Mitgliedspflichten im Sinne von Absatz (2) Satz 4, sowie bei sonstigen „wichtigen Gründen“ im Sinne des Gesetzes.
- (7) ¹Ein ordentliches Mitglied, das an drei aufeinander folgenden Jahreshauptversammlungen nicht mehr teilgenommen und damit zum Ausdruck gebracht hat, sein Interesse an der Mitwirkung der den Verein betreffenden Belange, insbesondere den vom Verein zu verfolgenden Zwecken im Sinne des § 2 einzustellen, kann vom Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. ²Ein ordentliches Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist, vom Vorstand nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. ³Die Streichung gem. Satz 2 darf erst vorgenommen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen

sind. ⁴Jede Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. ⁵Diese Regelung findet keine Anwendung auf Vorstandsmitglieder.

- (8)** Über den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Streichung aus der Mitgliederliste entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3.
- (9)** ¹Mitgliedsvereine sind Vereine, die sich als ordentliches Mitglied dem Verein Tierschutzliga in Deutschland e.V. anschließen und die ihrerseits den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Tierschutzes verfolgen müssen. ²Die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der Förderung des Tierschutzes der Mitgliedsvereine ist durch Vorlage einer gültigen Satzung vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme nachzuweisen.
- (10)** ¹Fördermitglied kann werden, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt, im Übrigen aber die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will. ²Fördermitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. ³Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. ⁴Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft durch Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit beenden. ⁵Im Übrigen gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft von Fördermitgliedern Abs. (4) entsprechend. ⁶Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet ferner, wenn die finanzielle Förderung des Vereins eingestellt wird, insbesondere der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet wird.
- (11)** ¹Für herausragende Dienste an dem Verein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Für die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (12)** Rechte der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder:
- a) unentgeltlicher Bezug der Vereinszeitung;
 - b) unentgeltlicher Bezug von Informationsmaterial;
 - c) kostenlose Beratung in Fragen zur Tierhaltung;
 - d) kostenlose Vermittlung von Urlaubspflegeplätzen und Tierpflegeplätzen;
 - e) kostenlose Veröffentlichung von Suchanzeigen für abhanden gekommene Haustiere in der Tierrundschau;
 - f) Tierarztkosten die durch die Behandlung von Tieren unserer Mitglieder entstanden sind, werden ganz oder teilweise übernommen, wenn das Mitglied diese Kosten nachweislich nicht selbst tragen kann;

- g)** kostenlose Haftpflichtversicherung für Mitglieder im Zusammenhang mit der Bergung und Versorgung von Fundtieren.

- (13)** ¹Ordentliche Mitglieder können von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit werden. ²Dessen ungeachtet, kann jedes ordentliche Mitglied den Verein finanziell unterstützen.

§ 5

Beiträge

- (1)** Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Tierschutzliga werden aufgebracht durch:
- a)** Mitgliedsbeiträge
 - b)** Spenden
 - c)** Zuschüsse
 - d)** sonstige Zuwendungen
- (2)** Die Mitgliederversammlung kann die Festsetzung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen bestimmen.

§ 6

Stimmrecht

- (1)** ¹Jedes ordentliche Mitglied mit Ausnahme des Zweiten Vorsitzenden und des Schriftführers hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. ²Dies gilt auch für den Fall, dass der Zweite Vorsitzende und der Schriftführer vor Wirksamwerden dieser Satzung bereits ordentliches Mitglied des Vereins waren und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besaßen. ³Mitgliedsvereine, die durch den jeweiligen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl von Vorstandsmitgliedern rechtswirksam vertreten werden, haben ebenfalls nur eine Stimme. ⁴Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ⁵Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. ⁶Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2)** ¹Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. ²Dies gilt auch für das jeweilige Vorstandsmitglied, über dessen Entlastung Beschluss gefasst wird. ³Unberührt hiervon bleibt jedoch das Recht des nicht stimmberechtigten Mitglieds auf Teilnahme und Mitsprache bei der Mitgliederversammlung. ⁴Das Stimmrecht eines Mitglieds wird ferner nicht dadurch

ausgeschlossen, dass es auch Mitglied eines Mitgliedsvereins ist und mit diesem eines der in Satz 1 genannten Geschäfte vorgenommen wird, es sei denn, das Mitglied ist mit dem Mitgliedsverein wirtschaftlich identisch oder beherrscht diesen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) Erster Vorsitzender;
- b) Zweiter Vorsitzender;
- c) Schriftführer.

(2) ¹Der Erste und der Zweite Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gegenüber Dritten und in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. ²Im Innenverhältnis ist der Zweite Vorsitzende verpflichtet, den Verein nach außen nur im Falle der Verhinderung des Ersten Vorsitzenden zu vertreten.

(3) ¹Der Vorstand wird für vier Jahre beginnend mit dem Jahr 2010 gewählt. ²Zum Vorstand kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufen werden. ⁴Fällt während der Amtsdauer der Erste Vorsitzende weg, so bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand. ⁵In diesem Fall tritt der Zweite Vorsitzende an die Stelle des Ersten Vorsitzenden.

(4) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins und die Durchführung aller Rechtsgeschäfte zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. ³Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
 - d) Einstellung und Kündigung von hauptberuflich tätigen Mitarbeitern des Vereins;
 - e) die Erteilung von widerruflichen Vollmachten für einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften;
 - f) Übertragung von Aufgaben und Projekten an den Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB.
- (5) Der Vorstand wird durch seinen Ersten Vorsitzenden einberufen oder, wenn dieser verhindert ist, durch den Zweiten Vorsitzenden.
- (6) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ²Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
- (7) ¹Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 Abs. 3 BGB auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein und eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit vom Verein erhalten, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit dem betroffenen Vorstandsmitglied vereinbart wird. ²Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands Anspruch auf Ersatz von Auslagen in angemessener Höhe.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ²Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. ³Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und wenn auch dieser verhindert ist, vom Schriftführer, geleitet. ⁴Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) ¹Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (Jahreshauptversammlung). ²Die Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung oder Kundgebung durch die Vereinszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. ³Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) Satzungsänderungen;
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern;
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) die Vergütung, die Aufwandsentschädigung oder Zulagen für Mitglieder des Vorstands, soweit diese durch den Verein zu erbringen sind;
- h) die Aufstellung von Richtlinien zur Verteilung von Leistungen an Mitgliedsvereine oder ähnliche Einrichtungen;
- i) die Mitgliedsbeiträge und den Vereinshaushalt;
- j) die Bestellung eines Besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB für einzelne Projekte und die Übertragung der damit verbundenen Vertretung und Geschäftsführung an diesen;
- k) die Bestellung eines Kassenprüfers, der auch ein Nichtmitglied sein kann, welcher aufgrund fachlicher Vorbildung zur Vornahme und Durchführung der Prüfung geeignet ist.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ³Die Art der Stimmabgabe wird von dem Versammlungsleiter angeordnet werden. ⁴Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. ⁵Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(5) ¹Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen, die Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmenden, den wesentlichen Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. ²Der Versammlungsleiter bestimmt ein ordentliches Mitglied zur Anfertigung der Niederschrift. ³Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. ⁴Widersprüche gegen die Niederschrift sind spätestens vier Wochen nach ihrem Versand bei dem/der Versammlungsleiter/in einzulegen. ⁵Nicht rechtzeitig eingelegte Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

§ 10

Besonderer Vertreter

- (1) ¹Bestellt die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. (2) lit. j) einen Besonderen Vertreter (§ 30 BGB), erstreckt sich die Vertretungsmacht im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der dem Besonderen Vertreter zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. ²Der Besondere Vertreter vertritt den Verein im zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. ³Zu den zugewiesenen Geschäftsbereichen gehört die Erledigung der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu besonderen Vertretern können Mitglieder des Vereins, Mitglieder des Vorstands des Vereins oder auch nicht dem Verein angehörende Dritte Personen bestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe die Tätigkeiten des Besonderen Vertreters vergütet werden.

§ 11

Haftungsbeschränkung

¹Die Mitglieder der Organe haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ²Dies gilt für hauptamtlich tätige Vorstände nur, sofern die Vergütung für ihre Tätigkeit 500 Euro jährlich nicht übersteigt. ³Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Organmitglied bei der Ausübung der nach § 8 und § 9 vorgesehenen Aufgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Vereins zu handeln.

§ 12

Unterstützung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien auf, nach denen die Verteilung der Mittel und Sachleistungen nach § 2 Abs. (5) an die steuerbegünstigten Körperschaften erfolgen.
- (2) ¹Empfänger der Mittel und Sachleistungen nach § 2 Abs. (5) ist, wer ein Tierheim, einen Gnadenhof, eine ähnliche Einrichtung oder aktive Tierschutzarbeit betreibt. ²Für den Fall, dass eine steuerbegünstigte Körperschaft seinen Tierheimbetrieb, bzw. seine tierschützerische Arbeit einstellt, entfällt damit die Berechtigung zum Empfang der in Satz 1 genannten Mittel und Sachleistungen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an den Verein Tiere in Not e.V., Sudetenlandstraße 92, 85221 Dachau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.
- (2)** Für den Fall, dass der Verein Tiere in Not e.V. im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins Tierschutzliga in Deutschland e.V. oder Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks erloschen ist, fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Groß Döbbern, den

2010